

Abkommen über den  
Europäischen Wirtschaftsraum

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**  
**Nr. 43/1999**  
**vom 26. März 1999**

über die Änderung des Anhangs XVIII (Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Arbeitsrecht sowie Gleichbehandlung von Männern und Frauen) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XVIII des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 104/98 vom 30. Oktober 1998<sup>1</sup> geändert.

Die Richtlinie 97/80/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 über die Beweislast bei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts<sup>2</sup> und die Richtlinie 98/52/EG des Rates vom 13. Juli 1998 zur Ausdehnung der Richtlinie 97/80/EG zur Beweislast in Fällen geschlechtsbedingter Diskriminierung auf das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland<sup>3</sup> sind in das Abkommen aufzunehmen.

Die Rechtsakte, die die Vertragsparteien im Rahmen des Anhangs XVIII zur Kenntnis nehmen, sind am Ende dieses Anhangs aufzuführen -

BESCHLIESST:

---

<sup>1</sup> ABl. L ...

<sup>2</sup> ABl. L 14 vom 20.1.1998, S. 6.

<sup>3</sup> ABl. L 205 vom 22.7.1998, S. 66.

## Artikel 1

In Anhang XVIII des Abkommens ist die Überschrift „RECHTSAKTE, DIE DIE VERTRAGSPARTEIEN ZUR KENNTNIS NEHMEN“ einschließlich des einleitenden Satzes und der darunter aufgeführten Rechtsakte nach Nummer 21 (Richtlinie 86/613/EWG des Rates) zu streichen und stattdessen nach Nummer 32 (Richtlinie 96/34/EG des Rates) einzufügen; Nummer 21a (Entschließung 95/C 296/06 des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten) wird Nummer 33, Nummer 21b (Entschließung 95/C 168/02 des Rates) wird Nummer 34 und Nummer 21c (Empfehlung 96/694/EG des Rates) wird Nummer 35.

## Artikel 2

In Anhang XVIII des Abkommens wird nach Nummer 21 (Richtlinie 86/613/EWG des Rates) folgende Nummer eingefügt:

„21a. **397 L 0080:** Richtlinie 97/80/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 über die Beweislast bei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts (ABl. L 14 vom 20.1.1998, S. 6), geändert durch:

- **398 L 0052:** Richtlinie 98/52/EG des Rates vom 13. Juli 1998 (ABl. L 205 vom 22.7.1998, S. 66).

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

In Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) wird die Angabe "Artikel 119 des Vertrags" durch die Angabe "Artikel 69 Absatz 1 des EWR-Abkommens" ersetzt.“

## Artikel 3

Der Wortlaut der Richtlinien 97/80/EG und 98/52/EG des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluß tritt am 27. März 1999 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen.

Artikel 5

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 26. März 1999

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß  
Der Vorsitzende

.....  
F. Barbaso

Die Sekretäre  
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

.....  
G. Vik

.....  
E. Gerner

---